2026-07-01

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Gangelt

78. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 „Erweiterung Schulzentrum Gangelt“ im Parallelverfahren;
hier:

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

2. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 78. Änderung zu ändern. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 95 „Erweiterung Schulzentrum Gangelt“ im Parallelverfahren aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung des bestehenden Schulzentrums durch die Errichtung eines zusätzlichen Förderschulgebäudes. Zu diesem Zweck sollen der Flächennutzungsplan geändert und ein Bebauungsplan aufgestellt werden.

Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Deckung des bestehenden Bedarfs an Förderschulplätzen sowie in der langfristigen Sicherung und Weiterentwicklung der schulischen Infrastruktur im Kreis Heinsberg. Darüber hinaus soll durch die Planung ein städtebaulich geordneter Siedlungs- und Landschaftsrand ausgebildet sowie ein harmonischer Übergang zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des Plangebietes der Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 95 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet. Das Plangebiet umfasst die Flächen der Gemarkung Gangelt, Flur 47, Flurstücke 25 bis 34, sowie Teile des Flurstücks 403. Darüber hinaus umfasst das Plangebiet Teile des Flurstücks 77 der Flur 26. Die Gesamtgröße des Plangebietes umfasst eine Fläche von ca. 3,5 ha.

78. Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan Nr. 95

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)

Zu 2.: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 78. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 95 erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen sowie Begründungen und findet in der Zeit vom

27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt ⟹ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gangelt, den 17.07.2026

Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 17.07.2026 vollzogen.

2026-07-02

Öffentliche Bekanntmachung
der Gemeinde Gangelt

66. Änderung des Flächennutzungsplanes und Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 „Im Jankerfeld/IV“ in Birgden im Parallelverfahren;<u>hier:</u>

1. **Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. l. S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

2. **Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zurzeit geltenden Fassung**

Zu 1.: Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 beschlossen, den Flächennutzungsplan in seiner 66. Änderung zu ändern. Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 14.07.2026 ebenfalls beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 83 „Im Jankerfeld/IV“ in Birgden im Parallelverfahren aufzustellen.

Gesetzliche Grundlage für die beiden Bauleitplanverfahren ist § 2 Abs. 1 des BauGB. Das Verfahren wird gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren geführt.

Das Ziel der Planung ist zunächst die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebietes und die Absicherung bereits bestehender Nutzungen durch die Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung eines Bebauungsplans. Weitere wesentliche Planungsziele bestehen in der Wahrung gesunder Wohnverhältnisse und der Ausbildung eines städtebaulich geordneten Landschaftsrands sowie eines harmonischen Übergangs zu den bestehenden Siedlungs- und Freiraumstrukturen.

Der Geltungsbereich des Plangebietes der 66. Flächennutzungsplanänderung sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 83 ist im nachstehenden Kartenauszug durch eine gestrichelte Linie gekennzeichnet.

Das Plangebiet liegt am südöstlichen Rand der Ortslage Birgden in der Gemeinde Gangelt. Die Gesamtgröße des Plangebietes beträgt rund 6,3 ha.

<u>Geltungsbereich der 66. Flächennutzungsplanänderung:</u>

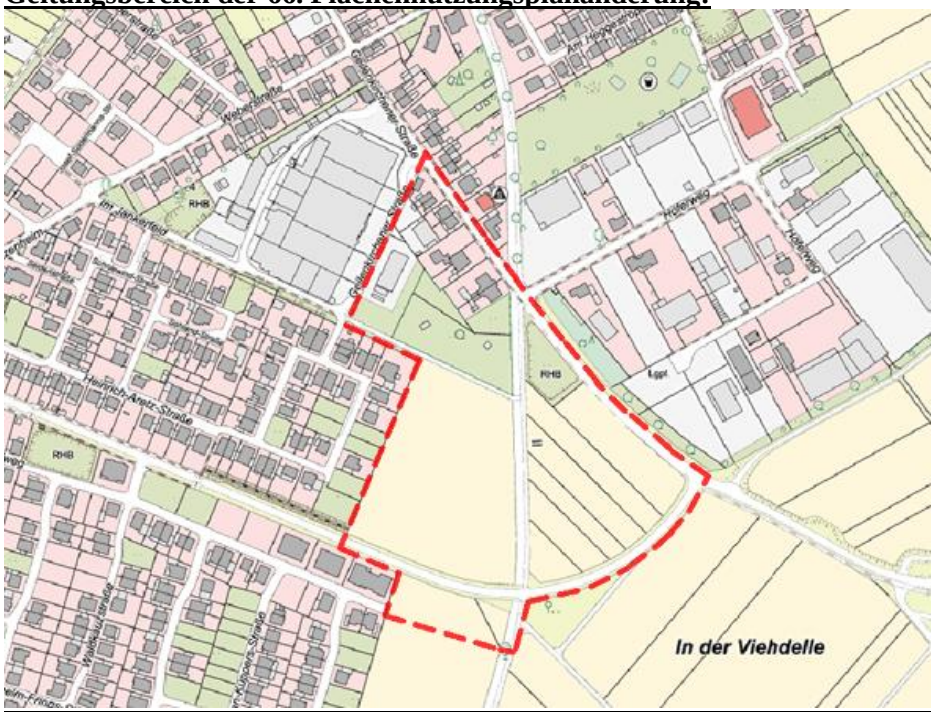

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 83:

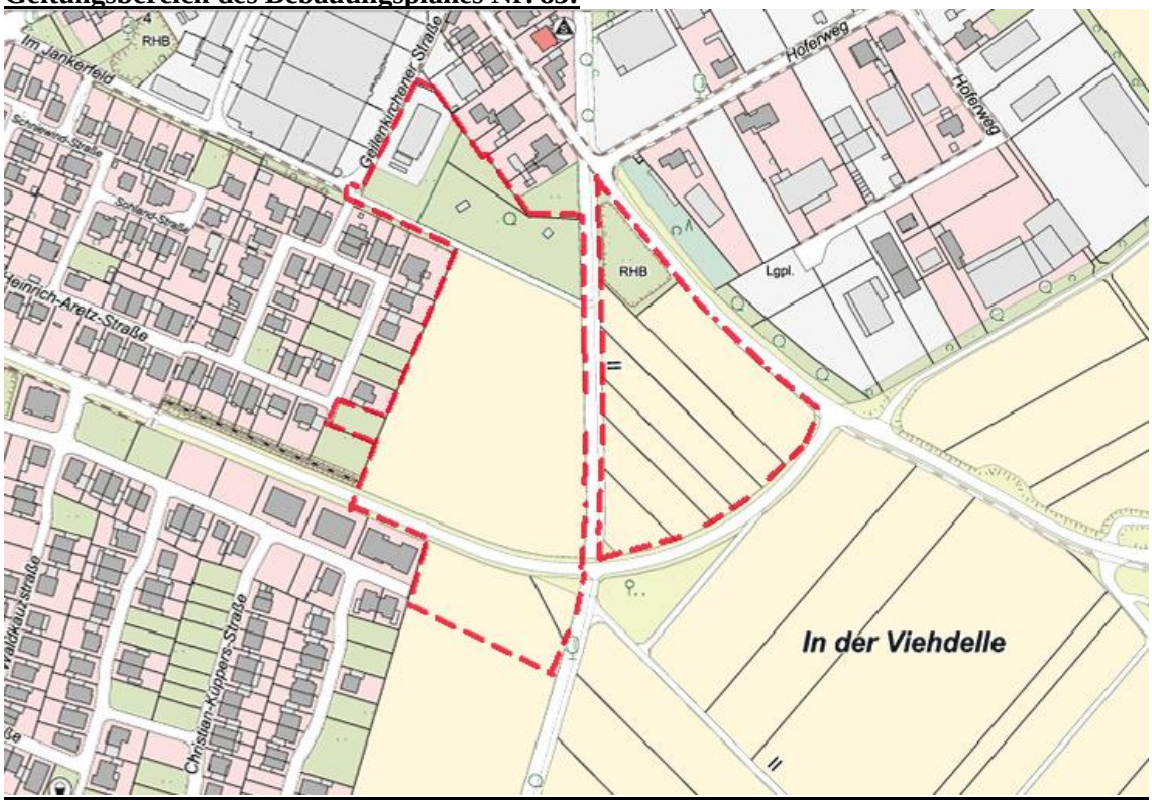

Auszug aus der amtlichen Basiskarte (ABK)

Zu 2.: Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit für das Verfahren der 66. Flächennutzungsplanänderung und des Bebauungsplanes Nr. 83 "Im Jankerfeld/IV" in Birgden erfolgt auf der Grundlage der in der Sitzung vorgestellten vorläufigen Planfassungen sowie Begründungen und findet in der Zeit vom

27.07.2026 bis einschließlich 28.08.2026

während der allgemeinen Dienststunden **montags bis freitags von 08.15 Uhr bis 12.30 Uhr, dienstags von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr und donnerstags von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr im Rathaus der Gemeinde Gangelt, 52538 Gangelt, Burgstr. 10, Zimmer-Nr.: 201/202**, statt.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu den Bauleitplänen schriftlich, zur Niederschrift, per E-Mail (info@gangelt.de) oder über den Planungs- und Beteiligungsserver der Gemeinde Gangelt unter dem Link www.o-sp.de/gangelt ⟹ Aktuelle Beteiligungen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Gangelt, den 17.07.2026

Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 17.07.2026 vollzogen.

2026-07-03

Öffentliche Bekanntmachung

der Gemeinde Gangelt

Widmung von Verkehrsflächen

Der Rat der Gemeinde Gangelt hat mit Beschluss vom 14. Juli 2026 gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziffer 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028) die nachfolgend genannten Verkehrsflächen dem öffentlichen Verkehr gewidmet:

Die Straßen „Alter Kirchweg“ (Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 8, Flurstück 275), „Sperberstraße“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 411), „Wilhelm-Frings-Straße“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 405), „Christian-Küppers-Straße“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 407), „Waldkauzstraße“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 406), Amselstraße (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 404), „Fasanenstraße“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstücke 408 und 409), „Elsternweg“ (Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 412), „Josef-Sodermanns-Straße“ (Gemarkung Birgden Flur 14, Flurstück 732), „Dietrich-Bonhoeffer-Straße“ (Gemarkung Gangelt, Flur 46, Flurstücke 259 und 260) und „An der Heide“ (Gemarkung Gangelt, Flur 46, Flurstück 262) werden gemäß § 6 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23.09.1995 (GV. NRW S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 51 erfolgt eine Beschränkung der Nutzung für den Fußgänger- und Radverkehr für die Grundstücke Gemarkung Schierwaldenrath, Flur 8 Flurstück 301 und Flurstück 275 (teilweise, Verbindungsweg zwischen Alter Kirchweg und Klein Feldchen).

Gemäß Bebauungsplan Nr. 60 erfolgt eine Beschränkung der Nutzung für den Fußgänger- und Radverkehr für die Grundstücke Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstücke 762, 767, 768 und 769.
Für das Grundstück Gemarkung Birgden, Flur 10, Flurstück 397 erfolgt entsprechend dem Bebauungsplan Nr. 81, eine Beschränkung auf den Fußgängerverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:
Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen erhoben werden.
Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.
Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für anderen nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.
Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis der Verwaltung:
Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit uns in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

Gangelt, den 15.07.2026
Der Bürgermeister

gez. Willems

(Willems)

2026-07-04

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend genannte und durch Beschluss des Rates der Gemeinde Gangelt vom 14.07.2026 durchgeführte Straßenbenennung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Straße im Baugebiet „Am Grünen Wegs´chen“ Bebauungsplan Nr. 79 erhält die Straßenbezeichnung „Am Karrenweg“.
Zur genaueren Lagebestimmung der Straßenbezeichnung kann ein Kartenauszug beim Ordnungsamt der Gemeinde Gangelt, Zimmer 104, eingesehen werden.

Gangelt, den 15.07.2026
Gemeinde Gangelt
Der Bürgermeister

gez. Willems

(Willems)

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 17.07.2026 vollzogen.

2026-07-05

Satzung
der Gemeinde Gangelt vom 17.07.2026 über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 04.05.2016

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (Gv. NRW. S. 666) und des § 4 des Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz – BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GV. NRW S. 313), alle in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gangelt in seiner Sitzung am 14.07.2026 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt A

§19 Abs. 1 lit. b sublit. bb enthält folgende Fassung:

Urnenreihengräber		
Außenmaß	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

Bei Urnenreihengräbern in Baumgrabfeldern ist das Anlegen einer Einfassung unzulässig.

§19 Abs. 1 lit. b sublit. bd enthält folgende Fassung:

Urneneigengräber		
Außenmaß	Länge/Tiefe	1,16 m
	Breite	0,55 m
Sonderregelungen		
Friedhof Breberen:		
Außenmaß	Länge/Tiefe	0,65 m
	Breite	0,45 m
Friedhof Schierwaldenrath:		
Außenmaß	Länge/Tiefe	0,55 m
	Breite	1,16 m

Bei Urneneigengräbern in Baumgrabfeldern ist das Anlegen einer Einfassung unzulässig.

§20 Abs. 2 lit. e enthält folgende Fassung:

auf Urnenreihengrabstätten

liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	0,58 m
	Breite	0,55 m

Bei Urnenreihengrabfeldern, die nach dem 01.01.2020 angelegt werden, beträgt das Außenmaß der Grabplatten eine Länge/Tiefe sowie Breite von 0,55m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,30 m, gemessen ab Grabplatte

ea) Bei Urnenreihengrabstätten in Baumgrabfeldern ist lediglich eine liegende Grabplatte zulässig. Aufbauten sind unzulässig. Das Außenmaß der liegenden Grabplatte beträgt in der Länge/Tiefe sowie Breite 0,55m.

§20 Abs. 2 lit. f enthält folgende Fassung:

auf Urneneigengrabstätten

liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	1,16 m
	Breite	0,55 m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen ab Grabplatte

Sonderregelungen

Friedhof Breberen:

liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	0,65 m
	Breite	0,45 m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen ab Grabplatte

Friedhof Schierwaldenrath:

liegende Grabplatten	Länge/Tiefe	0,55 m
	Breite	1,16 m

Aufbauten bis zu einer Höhe von 0,50 m, gemessen ab Grabplatte

fa) Bei Urneneigengrabstätten in Baumgrabfeldern ist lediglich eine liegende Grabplatte zulässig. Aufbauten sind unzulässig. Das Außenmaß der liegenden Grabplatte beträgt in der Länge/Tiefe sowie Breite 0,55m.

2026-07-05

Abschnitt B

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Gangelt über die 3. Änderung der Satzung der Gemeinde Gangelt über die Ordnung auf den Friedhöfen der Gemeinde Gangelt vom 04.05.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Es wird gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gangelt, den 16.07.2026
Gez. Willems
Bürgermeister

Hinweis: Die öffentliche Bekanntmachung wurde auf der Internetseite der Gemeinde Gangelt, www.gangelt.de, am 17.07.2026 vollzogen.